



Interessengemeinschaft
Therap!

Förderverein für Therapeutisches Reiten e.V.
Bremen-Unterweser

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Therap! – Förderverein für Therapeutisches Reiten e.V. - Bremen-Unterweser“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck oder Tätigkeit mit den Gesetzen und der verfassungsmäßigen Ordnung in Einklang steht. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er besonders im Sinne der Gesundheitsfürsorge tätig ist und dabei vor allem das Reiten als Therapie fördert.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Behindertensports, insbesondere des therapeutischen Reitens unter fachlicher Aufsicht und Anleitung im Raum Bremen-Unterweser.
- (2) Der Förderverein unterstützt andere gemeinnützige Vereine und Einrichtungen, die geistig und/oder körperlich behinderten und/oder verhaltensauffälligen Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, ihre Pferde, Räumlichkeiten und Hilfsmittel zu hippotherapeutischen, heilpädagogischen und/oder behindertensportlichen Zwecken zur Verfügung stellen.

- (3) Unterstützung finden ebenfalls integrative Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen im Reit-, Fahr- und Voltigiersport für behinderte und nicht behinderte Menschen.
- (4) Aufgabe des Fördervereins ist die Beschaffung von Sachmitteln, finanziellen und personellen Mitteln, um die genannten Zwecke erfüllen zu können.
- (5) Für die genannten Zwecke kann der Verein Mittel bereitstellen, falls öffentliche oder andere Mittel nicht oder in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- (6) Der Verein ist außerhalb der angegebenen Zweckbestimmung weder politisch oder konfessionell noch in anderer Weise an bestimmte Interessengruppen gebunden.

§ 4 Wirtschaftsführung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Förderverein verwendet für die von ihm betreuten Maßnahmen unter anderem öffentliche Zuschüsse und private Spenden und legt hierüber Rechenschaft ab.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen – insbesondere ärztliche Vereinigungen, sachgebundene Organisationen und Vereinigungen, Interessenverbände für Körperbehinderte sowie staatliche und kommunale Institutionen – werden, die die Bestrebungen des Fördervereins ideell und finanziell unterstützen.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Mitgliedschaft erforderlich.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, die gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden muss.
- (6) Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung, bei Zahlungsrückstand von Beiträgen und Umlagen, vorsätzlichen Zuwiderhandels gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund vom Vorstand beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Für Mitglieder unter 16 Jahren üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht aus. Jedes Mitglied ist grundsätzlich mit einer Stimme vertreten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, beschließt über die Entlastung des

Vorstandes, entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die dem Vorstand eingereichten Anträge.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich einzuladen. Mit Zustimmung kann die Einladung auch per e-mail erfolgen.
- (6) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand einzusetzenden Versammlungsleiter.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über den Sitzungsverlauf einer Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Vorsitzende und einer der beiden anderen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur Neuwahl unter sich. Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die den Kassenbericht des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V. oder an eine andere gemeinnützige Organisation zur Verwendung für wohlfahrtspflegerische Mittel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.